

S A T Z U N G

vom 10. Oktober 2006

Förderverein Christ-König Mülheim-Winkhausen e.V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Christ König Mülheim-Winkhausen. Er soll im Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein soll nach Eintragung den Zusatz e. V. führen. Die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft wird beantragt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr, Steigerweg 1.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die ideelle, sachliche und finanzielle Förderung des kirchlichen Lebens in der Gemeinde Christ König in Mülheim an der Ruhr.
3. Dieser Zweck kann insbesondere verwirklicht werden durch

- a) die Unterstützung der Pflege und Unterhaltung der kirchlichen Gebäude und Einrichtungen wie zum Beispiel Gemeindehaus, Jugendheim, Kirche und Kindergarten.
 - b) die Förderung von Kinder-, Jugend- und Erwachsenenhilfe.
 - c) die Förderung eines familiengerechten Gottesdienstes.
 - d) die Förderung der Pflege des kirchlichen Liedgutes und des Chorgesanges.
 - e) die Verfolgung weiterer gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch zweckwidrige Ausgaben oder unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer bereit ist, den Vereinszweck zu fördern und sich verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestbeitrag zu leisten.
2. Juristische Personen können Mitglied werden, wenn sie bereit sind, den Vereinszweck zu fördern und sich verpflichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu leisten.
3. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Der Vorstand muss seine Entscheidung nicht begründen.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, wenn sie dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ablauf des Jahres zugegangen ist;
 - b) durch Ausschluss, wenn das Mitglied den Zwecken und Zielen des Vereins zuwider handelt oder seinen Mitgliedspflichten trotz schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Auch hier muss der Vorstand seine Entscheidung nicht begründen.
 - c) mit dem Tod des Mitglieds.
 - d) bei juristischen Personen durch Erlöschen der juristischen Person.

§ 4 Vereinsfinanzierung

Die erforderlichen Geldmittel des Vereins werden beschafft durch:

- a) Mindestmitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden,
- b) Spenden.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- (a) der Vorstand,
- (b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - 1.) dem Vorsitzenden; 2.) dem stellvertretenden Vorsitzenden; 3.) dem Kassierer, 4.) dem Schriftführer sowie 5.) einem weiteren Mitglied.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt, wobei davon einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Soweit nichts anderes bestimmt wird, trifft der Vorstand Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur gültigen Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Wahlperiode aus, so bestimmt der Vorstand, wer aus seinen Reihen die Funktion des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernimmt.
6. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Reisekosten und andere Barauslagen werden ihnen im Rahmen vorhandener Mittel erstattet.
7. Der leitende Seelsorger der Gemeinde Christ König kann mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 7 Sitzungen des Vereins

1. Der Vorsitzende lädt den Vorstand schriftlich mit einwöchiger Frist unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn ein Mitglied des Vorstands oder 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Dabei muss mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sein. Die Einladung zur Sitzung ist entbehrlich, wenn alle Mitglieder des Vorstandes darauf verzichten.
3. Der Vorstand kann gegebenenfalls weitere geeignete Personen als Sachverständige mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen einladen.
4. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes, von denen einer der Vorsitzende oder sein Vertreter sein muss, zu unterzeichnen sind.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen.
2. Sie ist einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von vier Wochen erfolgen.
3. Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung hat unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zwei Wochen Frist in Textform (§ 126 BGB) zu erfolgen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per Post. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich (§§ 33 I, 40 BGB). Der Antrag der Satzungsänderung muss im Einladungsschreiben des Vorstandes enthalten sein.
5. Für Beschlüsse über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Sollten bei einer Mitgliederversammlung Beschlüsse über die Auflösung des Vereins auf der Tagesordnung stehen und die Beschlüsse deswegen nicht gefasst werden können, weil weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind, kann auf der folgenden Mitgliederversammlung darüber mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder einem vom Vorsitzenden benannten Vorstandsmitglied geleitet.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften aufzunehmen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben sind.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Richtlinien für die Arbeit des Vereins. Sie hat insbesondere zu entscheiden über:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Entgegennahme des jährlichen Berichts des Vorstands
 - d) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
 - e) Genehmigung der Jahresrechnung
 - f) Entlastung des Vorstands
 - g) Festsetzung des Mindestmitgliedsbeitrags
 - h) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 10 Geschäftsjahr und Kassenprüfer

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Revision der Kassenführung durchzuführen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist einmal möglich. Bei der erstmaligen Einsetzung ist ein Kassenprüfer als Traditionsträger einmalig für drei Jahre zu wählen.
4. Vorstandsmitglieder dürfen nicht zu Kassenprüfern gewählt werden.

§ 11 Auflösung

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss in der Einladung der Mitgliederversammlung angekündigt sein.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Kirchengemeinde St. Barbara in Mülheim an der Ruhr bzw. deren Rechtsnachfolger zu, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche oder gemeinnützige Zwecke im Bereich Gemeinde Christ König Mülheim-Winkhausen zu verwenden hat.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder durch eine oder mehrere von ihm beauftragte Personen.

Mülheim an der Ruhr, den 10. Oktober 2006